

Zustimmung der Nachbarn zum vereinfachten Verfahren gemäss § 61 BauG

Bauvorhaben:

Gesuchsteller/in:

Parzelle/Strasse:

Eingesehene Baugesuchspläne der Gesuchsteller:

Situationsplan M 1:..... dat. Grundrissplan M 1:..... dat.

Schnitt M 1:..... dat. Ansichten M 1:..... dat.

Weitere:

Der/Die unterzeichnenden Grundeigentümer/innen

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

(Name, Vorname) Parzellen Nr.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Nachbarn)

haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Bemerkungen:

Es müssen **alle angrenzenden** privaten Grundeigentümer schriftlich zustimmen, damit das vereinfachte Verfahren nach § 61 Baugesetz angewendet werden kann.

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen für Klein- und Tiefbauten gemäss § 18 ABauV müssen in einem **separaten** Schreiben bestätigt werden.

Das vereinfachte Verfahren kann nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um ein **geringfügiges Bauvorhaben** handelt und wenn es für dieses Bauvorhaben **keine kantonale Zustimmung** braucht (vgl. § 63 BauG).